

Generalkapitel auch unter schwerer Sünde einen Akt oder die Unterlassung eines Aktes auferlegen kann. Ist nun der briefliche Verkehr der Ordensmitglieder mit der Außenwelt geeignet, eine *materia gravis* im Sinne der katholischen Moral zu bilden? Die Antwort lautet nach den Autoren: Ja. „Der Zweck der Zensur ist ähnlich jenem der Klausur, nämlich den schädlichen Wirkungen des Verkehrs mit der Außenwelt und den Mißbräuchen des freien Gedankenaustausches im Interesse des einzelnen Religiösen und des ganzen Klosters vorzubeugen“ (Mayer, l. c. Bd. III, p. 300). Von derselben Gefahr spricht Vidal (l. c. n. 382, b); vgl. Van Hove, l. c. n. 136: *Gravitas obligationis*. Schönsteiner (l. c. p. 515) hebt hervor, daß die Regelung der Korrespondenz der Religiösen durch den Kodex stillschweigend den Konstitutionen der einzelnen Orden überlassen wurde. Auf beide Fragen muß also mit „Ja“ geantwortet werden. Im selben Sinne wurde eine ähnliche Frage (Fasttage im Orden) bereits im Jahre 1924 gelöst im „Commentarium pro Religiosis“ (vol. V, p. 281—283).

Rom (Collegio S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

(Zur Auslegung des Artikels 38 der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936.) A und B haben bei ihrem Eheabschluß angeblich eine wesentliche Eigenschaft (*bonum prolis*) ausgeschlossen und streben die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Da ihnen aber nach can. 1971, § 1, als den Schuldigen das Klagerecht fehlt, erstatten sie an den Promotor die Anzeige mit der Bitte um Klageerhebung. Der Promotor bemühte sich zunächst im Sinne des Artikels 38 der Instruktion eine Konvalidierung herbeizuführen. Dieselbe scheitert aber an dem gegenteiligen Willen der Eheleute. Nun überlegt der Promotor, ob er nach § 2, Art. 38, zur Klageerhebung berechtigt ist. Er vernimmt zwei von den Bittstellern namhaft gemachte Zeugen. Dieselben bestätigen, daß sie schon vor Abschluß der betreffenden Ehe gehört haben, daß die Brautleute das *bonum prolis* dauernd ausschließen. Auf die Frage, ob die Nichtigkeit der Ehe öffentlich bekannt und darob ein Ärgernis vorhanden sei, erklären sie, daß sie jetzt erst erfahren, daß eine solche Ehe ungültig sei. Ein Ärgernis sei natürlich auch nicht vorhanden. Die Eheleute selbst versprechen, daß, falls ihre Ehe für nichtig erklärt wird, sie in den neuen Ehen nach den Vorschriften der katholischen Kirche leben werden. Ist der Promotor unter den gegebenen Umständen zur Klageerhebung berechtigt?

Ich möchte die Frage entschieden verneinen. Es fehlen ja alle Voraussetzungen, die behauptete Nichtigkeit der Ehe ist nicht öffentlich bekannt, es fehlt das Ärgernis und wohl auch das Zeichen der Reue. Aber könnte der Promotor nicht sagen,

dadurch, daß die Zeugen bei der Einvernahme erfahren, daß eine Ehe unter solcher Bedingung abgeschlossen, ungültig ist, wird die behauptete Nichtigkeit publik. Ärgernis ist jetzt zwar keines noch vorhanden, aber nach Bekanntwerden der behaupteten Nichtigkeit ist „objektiv“ das Ärgernis gegeben. Das Versprechen hinsichtlich zukünftiger Ehen schließt die Reue in sich. Gegen eine solche Argumentation muß unbedingt Stellung genommen werden. Wenn zwei Männer von einer Tatsache wissen, so ist dies noch nicht publicum im Sinne des kanonischen Rechtes. Vgl. can. 2197: *publicum si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatumiri.* Wenn zu befürchten ist, daß durch die einvernommenen Zeugen die Angelegenheit weiter verbreitet wird, so wäre ihnen eidliches Stillschweigen aufzuerlegen gewesen, denn der Promotor darf bei Wahrung des öffentlichen Wohles doch wohl nicht zur Verbreitung der behaupteten Ehenichtigkeit beitragen. Mit dem „objektiven“ Ärgernis soll wahrscheinlich nur die Möglichkeit eines Ärgernisses behauptet werden. Art. 38, § 2, verlangt aber: *scandalum revera adsit.* Übrigens ist in unserem Falle auch die Möglichkeit eines Ärgernisses in die Ferne gerückt. Wenn wirklich die Brautleute die unzulässige Bedingung beim Eheabschluß beigesetzt haben, so können sie später nach can. 1136 durch eine private Konsenserneuerung die Ehe in Ordnung gebracht haben. Es wird also infolge des Zusammenlebens dieser Eheleute regelmäßig kein Ärgernis entstehen, abgesehen davon, daß solche Eheleute meist schon getrennt, vielleicht in illegalen Verbindungen leben. Was die Reue über die verschuldete Ehenichtigkeit anlangt, so heißt es *denuncians resipiscentiae signa Ordinarii judicio revera dederit.* Es genügt also nicht ein gelegentliches Versprechen, in Zukunft sich zu bessern; der Ordinarius muß sich selbst überzeugen (*Ordinarii judicio*), daß wahre Zeichen der Reue vorhanden sind. Wird daran festgehalten, so wird der Promotor nur äußerst selten Anklagen auf Ungültigkeitserklärung von Ehen wegen Beisetzung von ehevernichtenden Bedingungen zu stellen haben. Aber sollen diese Personen in den ungültigen Ehen weiter leben? Nein. Der Konsensmangel kann durch Abgabe des richtigen Konsenses behoben werden. Und will man dies nicht, so steht die *Separatio a toro et mensa* zur Verfügung. Wollte man allen unglücklichen Eheleuten Trennung und Wiederverheiratung ermöglichen, dann müßte man die Untrennbarkeit der Ehe preisgeben. Doch can. 1118 erklärt feierlich: *Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte dissolvi potest.*